

FondsSpotNews 314/2026

Fusion von Fonds der Degroof Petercam Asset Management S.A.

Degroof Petercam Asset Management hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 31.08.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
PETERCAM L Patrimonial Fund A	LU0574765755	DPAM L Balanced Conservative Sustainable A	LU1499202692
DPAM L Patrimonial Fund B EUR	LU0574765839	DPAM L Balanced Conservative Sustainable B	LU0215993790

Fondsanteile können über die FFB bis zum 17.08.2026 gekauft und zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 23. Juli 2026



DPAM L

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
Geschäftssitz: 12, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg, Nr. B 27.128

VERSCHMELZUNG

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES AUFGENOMMENEN UND DES AUFNEHMENDEN TEILFONDS

AUFGENOMMENER TEILFONDS „DPAM L PATRIMONIAL FUND“ AUFNEHMENDER TEILFONDS „DPAM L BALANCED CONSERVATIVE SUSTAINABLE“

Die Anteilhaber der vorgenannten Teilfonds werden davon in Kenntnis gesetzt, dass auf Beschluss des Verwaltungsrates von **DPAM L** (die „**SICAV**“) vom 8. Juni 2026 und gemäß Artikel 34 der Satzung der SICAV und Kapitel 8 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz**“) gemäß Artikel 1, Punkt (20), Absatz a) des Gesetzes eine Verschmelzung des **aufgenommenen Teilfonds** mit dem **aufnehmenden Teilfonds** vorgenommen wird.

Aufgenommener Teilfonds		Aufnehmender Teilfonds	
Klassen	ISIN	Klasse	ISIN
A EUR	LU0574765755	A EUR	LU1499202692
B EUR	LU0574765839	B EUR	LU0215993790
E EUR	LU0574766134	E EUR	LU1516019798
F EUR	LU0574766217	F EUR	LU1516019871
V EUR*	LU0966595554	V EUR	LU1867119478
W EUR	LU0966595638	W EUR	LU1867119635

Aktive Anteilsklasse

* Am 8. Juni 2026 noch nicht aufgelegte Anteilsklasse

Ab dem **8. Juni 2026** werden die nicht aufgelegten Klassen des **aufgenommenen Teilfonds** nicht mehr zur Zeichnung angeboten.

1. Stichtag der Verschmelzung

Die Verschmelzung tritt am **31. August 2026** („Stichtag“) in Kraft.

2. Kontext und Grund der Verschmelzung

Grund für diese Verschmelzung ist die Rationalisierung der Teilfonds der SICAV und folglich der den Anlegern angebotenen Produktpalette.

3. Auswirkung der Verschmelzung auf die Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds

Die Verschmelzung wird folgende Auswirkungen auf den **aufgenommenen Teilfonds** haben:

- Die letzten Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge für den **aufgenommenen Teilfonds** werden bis zum **21. August 2026 um 15:00 Uhr** (Luxemburger Ortszeit) angenommen. Aufträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zurückgewiesen.
- Anteilhaber des **aufgenommenen Teilfonds**, die nicht von ihrem unter Punkt 10 weiter unten dargelegten Recht Gebrauch machen, ihre Anteile zurückzugeben, werden ab dem Stichtag Anteilhaber des **aufnehmenden Teilfonds** sein.
- Die Anteilhaber des **aufgenommenen Teilfonds** werden von dem Zeitraum der Aussetzung von Zeichnung, Rücknahme und Umtausch wie unter Punkt 9 beschrieben betroffen sein.
- Gemäß Artikel 4 (1) (g) der CSSF-Verordnung Nr. 10-5 kann das Portfolio des **aufgenommenen Teilfonds** zum Zwecke der Neuausrichtung infolge der Verschmelzung teilweise oder vollständig veräußert werden, so dass es

seine Anlageziele und -politik, seine Anlagebeschränkungen und seine Risikostreuung während des Zeitraums, in dem Zeichnungen, Umtausch und Rücknahmen von Anteilen des **aufgenommenen Teilfonds** nicht mehr angenommen oder bearbeitet werden (d. h. fünf Geschäftstage vor dem Stichtag, um einen besseren Ablauf des Verschmelzungsverfahrens zu gewährleisten), nicht mehr einhält.

- Der **aufgenommene Teilfonds** wird ohne Liquidation durch die Übertragung all seiner Vermögenswerte, aktiv und passiv, in den **aufnehmenden Teilfonds** und die Zuteilung von Anteilen des **aufnehmenden Teilfonds** an die Anteilinhaber des **aufgenommenen Teilfonds** aufgelöst.
- Der **aufgenommene Teilfonds** erlischt am Stichtag.
- Wie bei jeder Verschmelzung kann die Durchführung mit dem Risiko der Verwässerung der Performance für die Anteilinhaber des **aufgenommenen Teilfonds** verbunden sein.
- Es wird keine Hauptversammlung der Anteilinhaber des **aufgenommenen Teilfonds** einberufen, um die Verschmelzung zu genehmigen. Die Anteilinhaber des **aufgenommenen Teilfonds** müssen nicht über diese Verschmelzung abstimmen.

4. Auswirkung der Verschmelzung auf die Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds

Die Merkmale des **aufnehmenden Teilfonds** werden im Rahmen der Verschmelzung nicht verändert.

Die Verschmelzung hat demzufolge keine Auswirkung auf die Anteilinhaber des **aufnehmenden Teilfonds**, insbesondere nicht im Hinblick auf die Anlagepolitik, die Gebühren, die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die für Zeichnungen und Rücknahmen geltenden Regeln.

Gemäß Artikel 4 (2) der CSSF-Verordnung 10-5 und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Portfolio des **aufgenommenen Teilfonds** zum Stichtag trotz einer Neuausrichtung möglicherweise nicht vollständig an die Anlagepolitik des **aufnehmenden Teilfonds** angepasst ist, wird das Portfolio des **aufnehmenden Teilfonds** aufgrund der Verschmelzung neu ausgerichtet.

Daher werden die Anteilinhaber des **aufnehmenden Teilfonds** darauf hingewiesen, dass der **aufnehmende Teilfonds** seine Ziele, Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen und Risikodiversifizierung für einen Zeitraum von bis zu fünf Geschäftstagen nach dem Stichtag gegebenenfalls nicht erfüllt.

Es wird keine Hauptversammlung der Anteilinhaber des **aufnehmenden Teilfonds** einberufen, um die Verschmelzung zu genehmigen. Die Anteilinhaber des **aufnehmenden Teilfonds** müssen nicht über diese Verschmelzung abstimmen.

Die Anteilinhaber des **aufnehmenden Teilfonds** werden jedoch von dem Zeitraum der Aussetzung von Zeichnung, Rücknahme und Umtausch wie unter Punkt 9 beschrieben betroffen sein.

5. Ähnlichkeiten zwischen dem aufnehmenden Teilfonds und dem aufgenommenen Teilfonds

Der aufnehmende Teilfonds ist dem aufgenommenen Teilfonds in folgenden Punkten ähnlich:

- Anlageverwalter (Degroof Petercam Asset Management S.A.);
- Risikomanagementverfahren (Konzept des Engagements);
- Anlagehorizont (3 Jahre);
- Referenzwährung (EUR);
- Mindestanlagebetrag;
- Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag und Umtauschgebühr zugunsten der aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligten Unternehmen und Vermittler;
- Keine vom Teilfonds erworbenen Ausgabeauf- oder Rücknahmeabschläge;
- Verwaltungsgebühren von OGA, Domizilierung und Verwahrstelle;
- Form der Anteile;
- Definition der Anteilsklassen;
- Ausschüttungspolitik;
- Datum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen (zwei volle Bankgeschäftstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag);
- Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und Bewertungstag (täglich = Bewertungstag);
- Abonnementsteuer (taxe d'abonnement);
- Keine Notierung an der Börse von Luxemburg.



Benchmark Risikoindikator (SRI) gemäß der Beschreibung in den jüngsten wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) SFDR-Klassifizierung Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR-Verordnung Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?		Beschränkungen zusätzlich liquide Mittel halten. Der Teilfonds wird nicht in Asset Backed Securities (ABS) oder Mortgage Backed Securities (MBS) investieren. Der Teilfonds wird jedoch sorgfältig darauf achten, dass eine übermäßige Konzentration seiner Vermögenswerte in einem einzigen sonstigen OGAW oder Cashflow-OGA vermieden wird und dass generell die Anlagebeschränkungen und Risikostreuungsregeln eingehalten werden. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Währung, in der diese Wertpapiere ausgegeben werden.
	Euribor 3 Monate „Benchmark“ Verwendung des Index: - zum Vergleich der Wertentwicklung - zur Berechnung der Performancegebühr Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Das bedeutet, dass der Anlageverwalter nicht zum Ziel hat, die Wertentwicklung der Benchmark nachzubilden. Die Auswahl und die Gewichtung der Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds können erheblich von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen.	ENTFÄLLT Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und nimmt keinen Bezug auf eine Benchmark.
	2	3
	Der Unterschied ist auf die Höhe der Volatilität zurückzuführen: - Liegt die Volatilität unter 5 %, beträgt der SRI 2. - Liegt sie über 5 %, erhöht sich der SRI auf 3. Der Teilfonds „DPAM L Patrimonial Fund“ weist eine Volatilität von 4,9 % auf und sein SRI-Wert beträgt somit 2, während der Teilfonds „DPAM L Balanced Conservative Sustainable“ eine Volatilität von 6,85 % aufweist und einen SRI-Wert von 3 hat. Dieser Volatilitätsunterschied erklärt die unterschiedlichen SRI-Einstufungen der beiden Teilfonds.	
	Artikel 8 Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne der SFDR-Verordnung, wird jedoch keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR-Verordnung tätigen.	Artikel 8+ Der Teilfonds bewirbt neben anderen Merkmalen auch ökologische und soziale Merkmale und kann teilweise in Vermögenswerte investieren, die ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung verfolgen.
	0 %	50 %
	Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Vermögens in Titel, welche die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.	Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Vermögens in Titel, welche die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Der Teilfonds strebt an, mindestens 50 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anzulegen, die ökologische oder soziale Ziele verfolgen.
	Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, nachhaltige Investitionen zu tätigen oder seine Investitionen auf die EU-Taxonomie auszurichten.	Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen, beträgt: mindestens 0,1 %
	Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, nachhaltige Investitionen oder nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, zu tätigen.	Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt: 20 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?	Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, nachhaltige Investitionen oder sozial nachhaltigen Investitionen zu tätigen.	Der Mindestanteil an nachhaltigen sozialen Investitionen beträgt: 5 %.												
Nachhaltigkeitsrisiko	Moderat. Die Aspekte der Nachhaltigkeit werden im Prozess der Titelauswahl und des Screenings der Investitionen des Teilfonds berücksichtigt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Bereichen Umwelt und/oder Soziales. Es werden eine Prüfung auf Einhaltung der globalen Standards („Global Standards“) sowie ein negatives Screening auf schwerwiegende Kontroversen durchgeführt. Jedoch bleibt das Nachhaltigkeitsrisiko bestehen und die Auswirkungen von nachhaltigkeitsbezogenen nachteiligen Ereignissen können wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken nach sich ziehen, die sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.	Gering. Die Nachhaltigkeitsaspekte sind ein integraler Bestandteil des Anlageverfahrens des Teilfonds, wobei der Teilfonds entweder ökologische und/oder soziale Merkmale oder ein nachhaltiges Ziel in den Vordergrund stellt. Potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken werden daher durch Nachhaltigkeitscreenings und Ausschlussfilter, die auf das Anlageuniversum des Teilfonds angewendet werden, gemindert.												
Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch	vor 15 Uhr an einem Bewertungstag	vor 12 Uhr an einem Bewertungstag												
Datum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen	Spätestens drei volle Bankgeschäftstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag.	Spätestens zwei volle Bankgeschäftstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag.												
Verwaltungsgebühr	<table><tr><th>Kategorie der Anteilsklassen</th><th>Verwaltungsgebühr Max. % p.a.</th></tr><tr><td>A, B</td><td>1,00 %</td></tr><tr><td>E, F, V, W</td><td>0,50 %</td></tr></table>	Kategorie der Anteilsklassen	Verwaltungsgebühr Max. % p.a.	A, B	1,00 %	E, F, V, W	0,50 %	<table><tr><th>Kategorie der Anteilsklassen</th><th>Verwaltungsgebühr Max. % p.a.</th></tr><tr><td>A, B</td><td>1,20 %</td></tr><tr><td>E, F, V, W</td><td>0,60 %</td></tr></table>	Kategorie der Anteilsklassen	Verwaltungsgebühr Max. % p.a.	A, B	1,20 %	E, F, V, W	0,60 %
Kategorie der Anteilsklassen	Verwaltungsgebühr Max. % p.a.													
A, B	1,00 %													
E, F, V, W	0,50 %													
Kategorie der Anteilsklassen	Verwaltungsgebühr Max. % p.a.													
A, B	1,20 %													
E, F, V, W	0,60 %													
Performancegebühr	10 % für alle Klassen, und der zur Berechnung der Performancegebühr herangezogene Referenzindex ist der 3-Monats-Euribor (Ticker: EURO03M) (der „Referenzindex“). Gemäß den Bestimmungen des Prospekts wird – da der Teilfonds und seine Anteilsklassen vor Ablauf eines Berechnungszeitraums geschlossen werden – die Performancegebühr für diesen Berechnungszeitraum am Tag der Verschmelzung berechnet und gegebenenfalls ausgezahlt, als ob dieser Tag das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums darstellte.	ENTFÄLLT												

7. Bewertungsmethode für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten am Stichtag zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ist identisch mit der Bewertungsmethode für den NIW, die im aktuellen Prospekt der SICAV beschrieben ist.

8. Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis

Das jeweilige Umtauschverhältnis wird berechnet, indem der NIW pro Anteil der Klassen des **aufgenommenen Teilfonds** am **28. August 2026** (berechnet am **31. August 2026**) durch den NIW pro Anteil der entsprechenden Klassen des aufnehmenden Teilfonds am **28. August 2026 (berechnet am 31. August 2026)** auf der Basis der Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte dividiert wird.

Der zugelassene Abschlussprüfer der SICAV ist damit beauftragt, einen Bericht zu erstellen, in dem bestätigt wird, dass die in Artikel 71, Punkt (1), Absätze a) bis c) des Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen für die Verschmelzung erfüllt sind.

Das Verschmelzungsverhältnis wird mitgeteilt, sobald es bekannt ist, jedoch spätestens einen Monat nach dem Stichtag, und es wird auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der SICAV zur Verfügung gestellt.



9. Regeln für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch **in den bzw. aus dem aufgenommenen Teilfonds** werden bis zum **21. August 2026 um 15:00 Uhr** (Luxemburger Ortszeit) entgegengenommen und auf der Basis des NIW vom **21. August 2026 (berechnet am 24. August 2026)** abgewickelt.

Nach dem **21. August 2026 um 15:00 Uhr** (Luxemburger Ortszeit) werden im **aufgenommenen Teilfonds** keine Rücknahmen, Zeichnungen oder der Umtausch von Anteilen mehr akzeptiert.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch **in den bzw. aus dem aufnehmenden Teilfonds**, die zwischen dem **26. August 2026 nach 12:00 Uhr** (Luxemburger Ortszeit) und dem **28. August 2026 um 12:00 Uhr** (Luxemburger Ortszeit) eingehen, werden auf der Basis des NIW vom **31. August 2026 (berechnet am 1. September 2026)** bearbeitet.

Ziel dieser Aussetzungen ist es, die erforderlichen Verfahren für die Verschmelzungsoperation optimal umzusetzen und die Interessen der Anteilinhaber zu wahren, insbesondere gegebenenfalls durch eine Neuausrichtung des Portfolios des **aufgenommenen Teilfonds**.

Zum Stichtag erhalten die Anteilinhaber, die Anteile der jeweiligen Anteilsklassen des **aufgenommenen Teilfonds** halten, neue Anteile der entsprechenden Anteilsklassen des **aufnehmenden Teilfonds**, deren Anzahl berechnet wird, indem die Anzahl der gehaltenen Anteile der aufgenommenen Anteilsklassen mit dem Umtauschverhältnis multipliziert wird.

Der aufgenommene Teilfonds			Der aufnehmende Teilfonds	
Klassen	ISIN		Klasse	ISIN
A EUR	LU0574765755	➔	A EUR	LU1499202692
B EUR	LU0574765839	➔	B EUR	LU0215993790
E EUR	LU0574766134	➔	E EUR	LU1516019798
F EUR	LU0574766217	➔	F EUR	LU1516019871
W EUR	LU0966595638	➔	W EUR	LU1867119635

Nach Ausgabe der Anteile der entsprechenden Anteilsklassen des **aufnehmenden Teilfonds** an die Anteilinhaber des **aufgenommenen Teilfonds** gegen ihre Einlage wird der **aufgenommene Teilfonds** geschlossen, und alle Anteile im Umlauf des **aufgenommenen Teilfonds** werden annulliert.

10. Recht auf kostenlose Rücknahme oder kostenlosen Umtausch der Anteile

Die Anteilinhaber des **aufgenommenen Teilfonds** haben folgende Optionen:

- Wenn Sie mit dieser Verschmelzung einverstanden sind, ist Ihrerseits keine Maßnahme erforderlich. Am Stichtag werden Ihre Anteile als Anteilinhaber des aufgenommenen Teilfonds in Anteile des aufnehmenden Teilfonds umgetauscht. Sie können ihre Rechte im aufnehmenden Teilfonds ab dem **31. August 2026** ausüben.
- Wenn Sie mit dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind und daher nicht daran teilnehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, die Rücknahme oder den Umtausch (in einen anderen Teilfonds der SICAV) Ihrer Anteile kostenlos zu beantragen. Die diesbezügliche Frist von mindestens dreißig Tagen läuft vom **21. Juli 2026** bis zum **21. August 2026 um 15:00 Uhr** (Luxemburger Ortszeit).

11. Sonstige Informationen

Die Kosten der Verschmelzung trägt **Degroof Petercam Asset Management**, die Verwaltungsgesellschaft des aufgenommenen und des aufnehmenden Teilfonds.

Den Anteilinhabern wird empfohlen, die Basisinformationsblätter des aufnehmenden Teilfonds aufmerksam zu lesen. Diese sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der SICAV erhältlich oder stehen auf der Website der Verwaltungsgesellschaft der SICAV <https://www.ca-indosuez-fundsolutions.com/> zur Verfügung.

Im Falle von Unklarheiten bezüglich der steuerlichen Auswirkungen, die sich aus dem zuvor Gesagten ergeben können, und im Hinblick auf ihre eigene persönliche Situation wird den Anteilinhabern empfohlen, vor der Verschmelzungsoperation ihren Finanz-, Rechts- oder Steuerberater zu konsultieren.

Der Prospekt der SICAV, die Basisinformationsblätter des aufnehmenden Teilfonds sowie der Bericht des zugelassenen Abschlussprüfers gemäß Artikel 71 Abs. 3 des Gesetzes von 2010 stehen auf Anfrage kostenlos am Sitz der SICAV zur Verfügung, sowie bei MARCARD, STEIN & CO AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg, kostenlos in Papierform erhältlich.

Der Verwaltungsrat
20. Juli 2026

Mitteilung gemäß § 167 Absatz 3 KAGB



6. Bedeutende Unterschiede zwischen dem aufnehmenden Teilfonds und dem aufgenommenen Teilfonds

Wir weisen die Anteilinhaber jedoch auf die Hauptunterschiede zwischen dem **aufgenommenen Teilfonds** und dem **aufnehmenden Teilfonds** hin:

Merkmale	Aufgenommener Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anlageziel des Teilfonds	Der Teilfonds zielt darauf ab, den Investoren durch eine aktive Portfolioverwaltung eine langfristige Wertsteigerung ihrer Anlage zu erwirtschaften. Hierzu setzt er Beteiligungspapiere, Schuldtitel und/oder Geldmarktinstrumente von Emittenten der ganzen Welt sowie auch bestimmte Investmentfonds ein.	Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anlegern durch eine aktive Portfolioverwaltung Zugang zu Aktien (und ähnlichen Instrumenten) und Anleihen (und in ähnlichen Instrumenten) zu bieten. Der Begriff Balanced Conservative bedeutet, dass der Teilfonds bei der Allokation seiner Vermögenswerte zwischen dem Engagement in Aktien (und ähnlichen Instrumenten) und Anleihen (und ähnlichen Instrumenten) einen flexiblen Ansatz verfolgt und sein Engagement in diesen Anlageklassen je nach Marktbedingungen und Gelegenheiten ändern kann. Unter normalen Marktbedingungen kann der Anteil des Vermögens, den der Teilfonds zwischen diesen Klassen aufteilt, zwischen 20 % und 50 % bezüglich des Engagements in Aktien (und ähnlichen Instrumenten) und zwischen 50 % und 80 % bezüglich des Engagements in Anleihen (und ähnlichen Instrumenten) variieren. Anlagen in CoCo-Bonds sind jedoch auf 5 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert in erster Linie in Beteiligungspapiere, Schuldtitel, Geldmarktinstrumente und/oder OGA (einschließlich OGAW, ETF und/oder sonstiger OGA, sofern diese ETF und sonstigen OGA die Bestimmungen von Artikel 41, Punkt (1), Absatz e) des Gesetzes von 2010 erfüllen). Unter Vorbehalt der Anlagen in Aktien und sonstigen Beteiligungspapieren (die bis zu 45 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen können) ist die Allokation auf die einzelnen Anlageklassen variabel (und unterliegt ausschließlich den maßgeblichen rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen). Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die über das Bond Connect-Programm am chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt gehandelt werden. Bis zu der Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens kann der Teilfonds in OGA (OGAW und/oder sonstige OGA, einschließlich börsengehandelte Fonds (ETF)) investieren, und zwar sowohl im Rahmen seiner hauptsächlich verfolgten Anlagepolitik als auch zum Zwecke der Platzierung seiner Barmittel (in diesem Fall investiert der Teilfonds folglich (i) in Geldmarkt-OGA und/oder (ii) in OGA, die in Wertpapieren anlegen, deren Restlaufzeit bei ihrem Erwerb höchstens zwölf Monate beträgt und/oder deren Verzinsung mindestens einmal im Jahr angepasst wird). Der Teilfonds kann innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen in börsennotierte (insbesondere Optionen und „Futures“) und/oder OTC-Derivate investieren, wie z. B. Devisentermingeschäfte („Forwards“ und/oder „Non-Deliverable Forwards“), „Swaps“ (wie „Credit Default Swaps“ oder „Interest Rate Swaps“), und zwar sowohl zur Erreichung der Anlageziele als auch zur Absicherung von Risiken. Der Teilfonds kann im Rahmen der im Hauptteil des Prospekts genannten Bedingungen und Beschränkungen zusätzlich liquide Mittel halten.	Unter üblichen Marktbedingungen wird der Teilfonds sein Vermögen vorwiegend in Anleihen investieren. Allerdings kann diese Allokation zwischen dem Engagement in Aktien (und ähnlichen Instrumenten) und Anleihen (und ähnlichen Instrumenten) ausgeglichen werden, sofern der Anlageverwalter dies für angemessen hält, um von Anlagechancen zu profitieren, die sich aus Veränderungen an den Aktienmärkten ergeben. Die Anlagen des Teilfonds werden zum einen auf der Grundlage einer Wirtschafts- und Finanzanalyse und zum anderen unter Einhaltung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitskriterien sowie Kriterien einer guten Unternehmensführung ausgewählt. Die Kriterien, die die Emittenten von Aktien und Anleihen erfüllen müssen, um für das Anlageuniversum des Teilfonds in Frage zu kommen, beruhen auf den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (Menschenrechte, internationale Arbeitsnormen, Umwelt, Korruptionsbekämpfung). Das Anlageuniversum kann Emittenten ausschließen, die den Global Compact nicht einhalten und die in Bezug auf verschiedene Themen wie Unternehmensethik, Geschäftsvorfälle, Management der Zuliefererkette und/oder Corporate Governance auf erhebliche Beanstandungen stoßen. Der Teilfonds kann derivative Instrumente sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken einsetzen. Der Teilfonds setzt derivative Finanzinstrumente so ein, dass sich das Risikoprofil des Teilfonds im Vergleich zu seinem Risikoprofil ohne derivative Finanzinstrumente nicht wesentlich ändert. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die gegebenenfalls eingesetzt werden, gehören (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Devisentermingeschäfte, Optionsscheine, Terminkontrakte, Optionen, Swaps sowie alle sonstigen außerbörslich gehandelten derivativen Instrumente. Dabei ist zu beachten, dass der Teilfonds insbesondere über folgende Instrumente in Schwellenländern und Frontier Markets engagiert

		sein kann: - direkte Anlagen in Aktien (und ähnlichen Instrumenten) von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Frontier-Land haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausüben; - direkte Anlagen in Anleihen, die von einer internationalen Organisation öffentlichen Charakters, von Regierungen von Schwellen- oder Frontier-Ländern oder ihren Behörden oder von Unternehmen, die in einem Schwellen- oder Frontier-Land ansässig sind oder dort den Großteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausüben, begeben oder garantiert werden; - Anlagen in American und Global Depositary Receipts (ADR bzw. GDR), bei denen die zugrunde liegenden Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in einem Schwellenland ausgegeben und anschließend an einem geregelten Markt außerhalb dieses Schwellenlandes, hauptsächlich in den USA oder in Europa, gehandelt werden. Die Verwendung von ADR bzw. GDR bezieht sich auf „American Depositary Receipts“ und „Global Depositary Receipts“, die Alternativen für Aktien nachbilden, die aus rechtlichen Gründen nicht lokal gekauft werden könnten. ADR und GDR werden nicht lokal, sondern an Finanzmärkten wie New York und London notiert. Darüber hinaus werden sie von erstklassigen Banken und/oder Finanzinstituten aus Industrieländern ausgegeben. Sollte ein ADR/GDR ein eingebettetes Derivat enthalten, müsste dieses Derivat Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen; - Anlagen in OGAW oder OGA (einschließlich börsennotierter Fonds (ETFs)), die ein Engagement in Schwellenländern und Frontier Markets ermöglichen; - Investitionen in den chinesischen Markt für A-Aktien entweder direkt über den Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und/oder den Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder indirekt über OGAW oder OGA des offenen Typs, die als QFII (qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger) Zugang zu chinesischen A-Aktien haben; - Investitionen in derivative Finanzinstrumente wie vorstehend beschrieben. Bis zu der Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens kann der Teilfonds in OGA (OGAW und/oder sonstige OGA, einschließlich börsengehandelte Fonds (ETF)) investieren, und zwar sowohl im Rahmen seiner hauptsächlich verfolgten Anlagepolitik als auch zum Zwecke der Platzierung seiner Barmittel (in diesem Fall investiert der Teilfonds folglich (i) in Geldmarkt-OGA und/oder (ii) in OGA, die in Wertpapieren anlegen, deren Restlaufzeit bei ihrem Erwerb höchstens zwölf Monate beträgt und/oder deren Verzinsung mindestens einmal im Jahr angepasst wird). Zudem kann der Teilfonds unter Berücksichtigung der im Hauptteil dieses Prospekts genannten Bedingungen und Grenzen in alle Arten von zulässigen Finanzanlagen (d. h. andere als die in der Hauptanlagepolitik genannten Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Termineinlagen) investieren, sei es zur Umsetzung seiner Anlagepolitik oder zur Anlage seiner liquiden Mittel. Der Teilfonds kann im Rahmen der im Hauptteil des Prospekts genannten Bedingungen und
--	--	---